



# Wochenblatt der Marktgemeinde **Wiggensbach**

Nr. 51/52 · 94. Jahrgang · Druckerei X. Diet e.K. - 87452 Altusried  
Tel. 08373/7511 · Fax 08373/1758 · info@druckerei-xdiet.de

20. Dezember 2019

Bezugspreis halbjährlich 22,50 €  
einschl. Zustellgebühr und Mehrwertsteuer



## Fröhliche Weihnachten

allen Leserinnen und Lesern  
sowie alles Gute, Glück  
und Gesundheit im neuen Jahr!

*Handgeschnitzte Holzkrippe aus dem Grödnertal*

Für viele Menschen gehört sie zu Weihnachten wie der feierlich geschmückte Christbaum: Die Weihnachtskrippe, die den Inhalt des Festes auf einen Blick anschaulich macht. Egal ob aus Holz, Keramik oder Papier, mit Ochs, Esel oder anderen Tieren – Herzstück jeder Weihnachtskrippe ist die Heilige Familie mit Maria, Josef und dem Jesus-Kind in der Futterkrippe.

Der Legende nach soll die echte Futterkrippe aus Bethlehem im Jahr 360 nach Italien gebracht worden sein. Ihre vermeintlichen Reste sind in der Kirche »Santa Maria Maggiore« in Rom ausgestellt. Italien war schon früh eines der Zentren der Krippenkunst. In Neapel gilt noch heute die Via San Gregorio Armeno als »Straße der Krippenbauer«. Die filigranen Arbeiten der Holzschnitzer sind legendär.

Portugiesische Jesuiten haben die Idee der Krippenfiguren dann in alle Welt verbreitet. Sie haben Mitte des 16. Jahrhunderts für die Menschen, die nicht lesen konnten, die Feiertage mit Figuren veranschaulicht. Die erste Krippe im heutigen Sinn jenseits der Alpen wurde 1586 in Prag aufgestellt.

Als Anschauungsmittel spielte die Weihnachtskrippe bei der Missionsarbeit der Jesuiten eine wichtige Rolle. Mit dem Ergebnis, dass die Weihnachtskrippe heute auf der

ganzen Welt in den verschiedensten Ausführungen zu Hause ist: Mal aus Ebenholz geschnitzt wie vorzugsweise in Afrika, aus Ton wie beispielsweise in Guatemala oder ganz aus Holz wie im Erzgebirge.

Immer spiegeln die Krippen auch Kultur und Zeitgeist ihrer Hersteller wider. So tauchen Maria und Josef in allen Hautfarben und mit den unterschiedlichsten Kleidern auf. Mal leben sie in Lehmhütten, dann in Höhlen oder auch in Palästen. Für die Kinder gibt es Krippen von Playmobil, Lego und anderen Spielzeugherstellern.

Weihnachtskrippen üben eine zeitlose Faszination aus. Daran konnte auch ein Krippenverbot nichts ändern, das Bischöfe und Landesherren zu Beginn des 19. Jahrhunderts vielerorts erließen. Die Figuren verschwanden daraufhin aus vielen Kirchen. Aber es bildete sich eine umso stärkere Tradition der Hauskrippe heraus, die vor allem im süddeutschen Raum von Krippenbauvereinen getragen wurde. Ab 1825 wurden die Krippenverbote dann nach und nach wieder aufgehoben.

Die Krippe vermittelt trotz misslicher Verhältnisse Gefühle der Geborgenheit. Und genau das rührt die Menschen an. Für viele ist deshalb auch erst Heiligabend, wenn sie die Christkind-Figur in die Futterkrippe gelegt haben.



*Weihnachten ist wie ein Licht in der Nacht,  
das uns begleitet, den Weg sichtbar macht.  
Weihnachten ist wie ein rettendes Boot,  
wenn in stürmischer See Gefahr für uns droht.  
Weihnachten ist wie Versöhnung nach Streit,  
wie eine Oase der Stille in lärmender Zeit.  
Weihnachten ist wie für Hungernde Brot,  
eine Insel der Hoffnung in bitterer Not.  
Weihnachten ist wie ein Hinweis am Weg,  
wie über den Fluss ein sicherer Steg.  
Weihnachten ist, wie wenn eine Mutter ihr Kind,  
schützend im Arm hält vor eisigem Wind.  
Weihnachten ist wie Frieden nach Krieg,  
wie nach einem Rückschlag ein strahlender Sieg.*

Hermann Wächter



Allen Bürgerinnen und Bürgern wünsche ich, auch im Namen des Marktgemeinderates und meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Bauhof, Haus Kapellengarten, von der Kindertagesstätte und vom Rathaus

**ein frohes, gesegnetes und friedvolles Weihnachtsfest  
sowie einen guten Start in ein glückliches,  
erfolgreiches und gesundes neues Jahr!**

*Thomas Eigstler*  
Thomas Eigstler 1. Bürgermeister

## Gemeindeamtliche Bekanntmachungen

### Gemeindeverwaltung und Amt für Kultur und Tourismus geschlossen!

Am Freitag, 27. Dezember 2019, sind die Gemeindeverwaltung und das Amt für Kultur und Tourismus im WIZ geschlossen. Die Möglichkeit zur Eintragung in die Unterstützungslisten, sowie zur Abgabe von Wahlvorschlägen ist gegeben. Wir bitten die Bürgerinnen und Bürger um Verständnis!

### Bilder von Wiggensbacher Mühlen gesucht!

Der Markt Wiggensbach plant die Herausgabe eines Buches zur Ortsgeschichte Wiggensbachs. Hierzu suchen wir Bilder von Mühlen, welche sich in Wiggensbach drehten. Sicher ist hierzu ein Teil in der Gemeinde archiviert, jedoch sind gewiss auch einige Bürger im Privatbesitz solcher Bilder.

Wir würden uns freuen, wenn Sie diese Bilder im Amt für Kultur und Tourismus im Wiggensbacher Informationszentrum, Telefon 08370/8435, abgeben würden. Sie erhalten die Bilder selbstverständlich wieder zurück. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

### Aus dem Marktgemeinderat:

#### Information über die gemeindlichen Beteiligungen

In der Sitzung am 9. Dezember 2019 wurden dem Marktgemeinderat die Beteiligungsberichte zu den Gesellschaften vorgestellt, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Neben dem Immobilienfonds Seniorenwohnanlage sind dies die Sozialdienst Wiggensbach gGmbH, die Ortsentwicklung Wiggensbach 2000 GmbH sowie die Ermengerster Bürgerhaus GmbH. Die Berichte umfassten die gesetzlich vorgesehenen Inhalte wie Erfüllung des öffentlichen Zweckes, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft, Bezüge der einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung, die Ertragslage sowie die Kreditaufnahmen. Die Berichte können im Internet [www.wiggensbach.de/Aktuelles](http://www.wiggensbach.de/Aktuelles) eingesehen werden.

### Marktplatz wegen Narrenbaum-Schmücken

**am Montag, 6. Januar 2020 gesperrt!** Bitte beachten Sie, dass der gesamte Marktplatz ab 13.00 Uhr für den Durchgangsverkehr bis ca. 17.00 Uhr gesperrt ist. Die Umleitung erfolgt über die Kempter Straße, »Im Wang«, Amselweg und in umgekehrter Richtung.

### Bushaltestelle während des Narrenbaum-Schmückens am Montag, 6. Januar 2020.

Der Linienbus ab 13.00 Uhr nach Kempten fährt die Haltestellen am Marktplatz, am Kapellengarten und »Im Wang« nicht an. Stattdessen kann nur gegenüber der Kirche vor dem Friseur Franz zugestiegen werden. Wir bitten um Verständnis für diese Änderung!

**Der ZAK informiert:** Der Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten (ZAK) weist darauf hin, dass sich die Müllabfuhr (Rest- und Biomüll, sowie Papiertonnen) über die Weihnachts- und Neujahrsfeiertage wie folgt verschiebt:

Statt Montag, 23. Dez., wird am Samstag, 21. Dez., geleert.  
Statt Dienstag, 24. Dez., wird am Montag, 23. Dez., geleert.  
Statt Mittwoch, 25. Dez., wird am Dienstag, 24. Dez., geleert.  
Statt Donnerstag, 26. Dez., wird am Freitag, 27. Dez., geleert.  
Statt Freitag, 27. Dez., wird am Samstag, 28. Dez., geleert.  
Am Montag, 30. Dezember 2019, keine Änderung!  
Am Dienstag, 31. Dezember 2019, keine Änderung!  
Statt Mittwoch, 1. Januar, wird am Donnerstag, 2. Jan., geleert.  
Statt Donnerstag, 2. Januar, wird am Freitag, 3. Januar, geleert.  
Statt Freitag, 3. Januar, wird am Samstag, 4. Januar, geleert.  
Statt Montag, 6. Januar, wird am Dienstag, 7. Januar, geleert.  
Statt Dienstag, 7. Januar, wird am Mittwoch, 8. Januar, geleert.  
Statt Mittwoch, 8. Januar, wird am Donnerstag, 9. Jan., geleert.  
Statt Donnerstag, 9. Januar, wird am Freitag, 10. Jan., geleert.  
Statt Freitag, 10. Januar, wird am Samstag, 11. Januar, geleert.  
Die genannten Abfuhrverschiebungen sind im Abfuhrplan der ZAK-Homepage sowie in der ZAK-App bereits berücksichtigt. Bitte stellen Sie Ihre Müllgefäße bis spätestens 7.00 Uhr zur Abfuhr bereit. Der ZAK wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie einen guten Start in das Jahr 2020.

### Brandschutztipps für Silvester

Brennende Balkone, Wohnungen oder gar Häuser sowie witterungsbedingte Unfälle: Den Feuerwehren in Deutschland steht an Silvester die arbeitsreichste Nacht des Jahres bevor. Damit Sie das neue Jahr froh und unfallfrei begrüßen können, haben wir Ihnen einige wichtige Sicherheitstipps zusammengestellt:

- Verwenden Sie Feuerwerks- und Knallkörper niemals in geschlossenen Räumen. Beachten Sie die Gebrauchsanweisungen.

- Zünden Sie Raketen nur im sicheren Abstand zu anderen Menschen, Autos und Gebäuden. In keinem Fall dürfen Feuerwerks- und Knallkörper auf Menschen oder Tiere gerichtet werden.
  - Achten Sie auf Bäume und Dachvorsprünge. Diese können, genauso wie heftiger Wind, die Feuerwerkskörper in die falsche Richtung lenken.
  - Entfernen Sie brennbare Gegenstände von Balkonen und Terrassen, und halten Sie Fenster und Türen geschlossen. Damit schützen Sie Ihre Wohnung in der Silvesternacht vor Brandgefahren.
  - Feuerwerkskörper und Raketen sind »Sprengstoff« und gehören nicht in Kinderhände. Sie dürfen nur von Erwachsenen gekauft und gezündet werden.
  - Aber auch Erwachsene mit erhöhtem Alkoholkonsum sollten das Feuerwerk nur als Zuschauer genießen und das Zünden lieber anderen überlassen.
  - Verwenden Sie keine ungeprüften, illegal eingeführten oder selbst hergestellten Feuerwerkskörper.
  - Tragen Sie Feuerwerk niemals in Jacken- oder Hosentaschen. Sie könnten durch Funkenflug entzündet werden und zu schweren Verletzungen führen.
  - Zünden Sie Feuerwerkskörper nur dort, wo es auch erlaubt ist. In unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen ist dies untersagt. Dies gilt auch für die historischen Bebauungsgebiete in einigen Städten.
- ... und falls doch eine Rakete quer schießt:  
Feuerwehr-Notruf 112.

**Silvester-Abfall wegräumen!** Für viele Bürgerinnen und Bürger gehört das Abbrennen von Böllern und Raketen selbstverständlich zu Silvester. Keiner soll darauf verzichten, den Jahreswechsel ausgiebig zu feiern. Zu einem verantwortungsvollen Miteinander gehört es jedoch, seine Hinterlassenschaften aus der Silvesternacht ordnungsgemäß zu entsorgen. Während innerhalb geschlossener Ortschaften der Müll aus der Silvesternacht durch die Anwohner selbst entsorgt wird, bleibt er in der freien Landschaft leider oft sich selbst überlassen. Die Last der Abfallbeseitigung haben dann die am Silvesterfeuerwerk unbeteiligten Grundstückseigentümer oder freiwillige Helferinnen und Helfer. Immer mehr Menschen brennen in der Silvesternacht ihr Feuerwerk in Ortsrandlagen und an Aussichtspunkten in der freien Natur ab. Überreste von Raketen und Böllern, leere Flaschen und Scherben bleiben immer häufiger auf den Wiesen und Feldern zurück. Wenn die betroffenen Wiesen im nächsten Frühjahr und Sommer von Kühen abgeweidet werden oder darauf Grünfutter und Heu geerntet wird, können diese Abfälle erheblich die Gesundheit der Tiere gefährden. Der Markt Wiggensbach appelliert deshalb an die Feiernden den Platz nach dem Feuerwerk aufgeräumt und sauber wieder zu verlassen, das ist respektvoll den Nachbarn und erst recht der Umwelt gegenüber.

#### **Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten für die Wahl des Gemeinderates am Sonntag, 15. März 2020**

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens bis Montag, 3. Februar 2020 (41. Tag vor dem Wahltag), 12.00 Uhr, mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.
2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten im Rathaus, Allgemeinverwaltung, Marktplatz 3, 87487 Wiggensbach: Montag bis Freitag jeweils von 8.00 bis 12.00 Uhr und Montag-nachmittag von 13.00 bis 18.00 Uhr. Dienstag bis Donnerstag jeweils von 13.00 bis 16.00 Uhr sowie zusätzlich am Sonntag, 26. Januar 2020, von 10.00 bis 12.00 Uhr und am Montag, 27. Januar 2020, bis 20.00 Uhr.
3. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für

die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beim Markt Wiggensbach beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.

4. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

  
Bürgermeister

#### **Ende der gemeindeamtlichen Bekanntmachungen.**

Verantwortlich für den gemeindeamtlichen Teil:  
Thomas Eigstler, 1. Bürgermeister des Marktes Wiggensbach  
Marktplatz 3, 87487 Wiggensbach

#### **Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates im Markt Wiggensbach, Landkreis Oberallgäu, am Sonntag, 15. März 2020**

- 1. Durchzuführende Wahl.** Am Sonntag, 15. März 2020, findet die Wahl von 20 Gemeinderatsmitgliedern statt.
- 2. Wahlvorschlagsträger.** Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.
- 3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**
  - 3.1 - Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am **Donnerstag, 23. Januar 2020**, 18.00 Uhr, dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus, Allgemeinverwaltung, Marktplatz 3, 87487 Wiggensbach, übergeben werden. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.
  - 3.2 - Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.
  - 3.3 - Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

#### **4. Wählbarkeit zum Gemeinderatsmitglied**

- 4.1 - Für das Amt eines Gemeinderatsmitgliedes ist jede Person wählbar, die am Wahltag Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist; das 18. Lebensjahr vollendet hat; seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.
- 4.2 - Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) nicht wählbar ist.

#### **5. Aufstellungsversammlungen**

- 5.1 - Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist. Diese Aufstellungsversammlung ist eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe, eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mit-

gliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde. Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren. Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt. Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

5.2 - Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

5.3 - Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen. Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

5.4 - Die Versammlung kann beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

## **6. Niederschrift über die Versammlung**

6.1 - Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein: Die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung, Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung, die Zahl der teilnehmenden Personen, bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren, der Verlauf der Aufstellungsversammlung, das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden, die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung, auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.

6.2 - Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

6.3 - Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

6.4 - Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

## **7. Inhalt der Wahlvorschläge**

7.1 - Jeder Wahlvorschlag darf höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern kann die Zahl, der sich bewerbenden Personen im Wahlvorschlag bis auf das Doppelte der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder erhöht werden. In unserer Gemeinde darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 20 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend. Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

7.2 - Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort.

7.3 - Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

7.4 - Jeder Wahlvorschlag soll eine Beauftragte / einen Beauftragten und ihre / seine Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste Unterzeichnerin / der erste Unterzeichner als Beauftragte/r, die/der zweite als ihre / seine Stellvertretung. Die/Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der/des Beauftragten.

7.5 - Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand u. Anschrift enthalten.

7.6 - Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher Erster, Zweiter oder Dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags. Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

7.7 - Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären. Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

7.8 - Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderates muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen. Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

## **8. Unterzeichnung der Wahlvorschläge**

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am Montag, 3. Februar 2020 (41. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

## **9. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge**

9.1 - Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern

müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 120 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (16. Dezember 2019) vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v. H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v. H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die von der Landeswahlleitung früher als drei Monate vor dem Wahltag bekanntgemachten Ergebnisse. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (16. Dezember 2019) vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

9.2 - In die Unterstützungsliste dürfen sich nicht eintragen: Die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute, Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben, Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

9.3 - Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

9.4 - Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

9.5 - Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Gemeinde gesondert bekannt gemacht.

#### **10. Zurücknahme von Wahlvorschlägen**

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum Donnerstag, 23. Januar 2020, 18.00 Uhr (52. Tag vor dem Wahltag) zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die/Der Beauftragte kann durch die Aufstellungssetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

***Harald Ruf, Wahlleiter Markt Wiggensbach***